

**Rechtsanwaltskammer Wien**

Rotenturmstraße 13 / Eingang Ertlgasse 2  
Postfach 612  
1010 Wien

**Abtlg:** Ia  
**Telefon:** +43 1 5332718  
**Telefax:** +43 1 5332718-44  
**E-Mail:** buchhaltung@rakwien.at  
**Internet:** http://www.rakwien.at

---

## Antrag aufgrund der Geburt eines Kindes

Ich, \_\_\_\_\_

A/R/J-Code \_\_\_\_\_; eingetragen seit \_\_\_\_\_

beantrage die

**Ermäßigung ½ Kanzleiabgabe**

**Rechtsanwältinnen** und **Rechtsanwälte** sind gemäß § 12 der jeweils gültigen Beitragsordnung für die Dauer von höchstens zwölf Kalendermonaten auf Antrag auf die Hälfte der Kanzleiabgabe ermäßigt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen und gilt ab dem nächstfolgenden Monatsersten ab Antragstellung. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Reduzierung der Kanzleiabgabe durch beide Elternteile ist **nicht** möglich.

\_\_\_\_\_ Monate werden beantragt

Der andere Elternteil ist in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingetragen.

Ja                      R/J-Code: \_\_\_\_\_                       Nein

**Befreiung Versorgungseinrichtung Teil A nach dem Mutterschutzgesetz**

**Rechtsanwältinnen** und **Rechtsanwaltsanwältinnen** sind gemäß § 13 der jeweils gültigen Umlagenordnung i.V.m. § 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 21 Satzung Teil A 2018, wonach Kalendermonate, in denen nach § 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO keine Beiträge zu leisten sind, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs von jener Rechtsanwaltskammer als Beitragsmonate berücksichtigt werden, in der die Rechtsanwältin oder die Rechtsanwaltsanwältin zum Zeitpunkt der Antragstellung in eine Liste eingetragen war.



Der Antrag kann vor der Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spätestens ein Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn eines Beschäftigungsverbots oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums folgenden Monatsersten und endet an dem dem Wochengeldbezug oder einem einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum nachfolgenden Monatsletzten.

**Befreiung Versorgungseinrichtung Teil A und Teil B nach dem Mutterschutzgesetz**

**Rechtsanwältinnen** sind gemäß § 13 der jeweils gültigen Umlagenordnung i.V.m. § 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 21 Satzung Teil A 2018, wonach Kalendermonate, in denen nach § 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO keine Beiträge zu leisten sind, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs von jener Rechtsanwaltskammer als Beitragsmonate berücksichtigt werden, in der die Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Antragstellung in eine Liste eingetragen war.

Weiters sind **Rechtsanwältinnen** gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung Teil B 2018 für die Dauer eines Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil B zu befreien. Der Antrag ist gemeinsam mit dem Antrag auf Beitragsbefreiung nach § 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO zu stellen.

Der Antrag kann vor der Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spätestens ein Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn eines Beschäftigungsverbots oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums folgenden Monatsersten und endet an dem dem Wochengeldbezug oder einem einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum nachfolgenden Monatsletzten.

**Ermäßigung Versorgungseinrichtung Teil A**

**Rechtsanwältinnen** und **Rechtsanwälte** sind gemäß § 12 der jeweils gültigen Umlagenordnung i.V.m § 53 Abs. 2 Z 4 lit. a sublit. aa RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwälte zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen und gilt ab dem nächstfolgenden Monatsersten ab Antragstellung.

\_\_\_\_\_ Monate werden beantragt

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 20 Satzung Teil A 2018, wonach Kalendermonate, in denen nach den jeweiligen Umlagenordnungen verringerte Beiträge zu leisten sind oder waren, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs nur im Verhältnis des verringerten Beitrags zum Normbeitrag berücksichtigt werden.

 **Verfahrenshilfe**

**Rechtsanwältinnen** werden über Antrag bis zu 8 Wochen vor dem Geburtstermin des Kindes, maximal insgesamt 3 Jahre von der Verfahrenshilfe befreit (§ 46 Abs. 2 RAO iVm § 49 Abs. 3 GeO der RAK Wien). **Rechtsanwälten** steht eine analoge Befreiungsmöglichkeit zu – bitte mit dem Antrag die konkreten Betreuungsverhältnisse des Kindes darlegen.

\_\_\_\_\_ Monate / Jahre werden beantragt

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Kanzleistampiglie

**INFORMATION zur Ruhendstellung gem. § 32 RAO bzw. § 34 Abs. 2 Z 1 lit. d RAO  
anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes  
an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege**

Seit dem Sommer 2022 besteht die Möglichkeit der Ruhendstellung aufgrund von Elternschaft, entsprechende Änderungen der Satzungen zu Teil A und Teil B wurden im Zuge der Delegiertenversammlung im September 2022 beschlossen und mit 28.9.2022 kundgemacht.

Ein Antrag auf Ruhendstellung hat in der Mitgliederverwaltung zu erfolgen und ist bei Geburt eines eigenen Kindes für längstens zwei Jahre nach der Geburt, bei Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege ab der Annahme oder der Übernahme für längstens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt möglich. Während der Ruhendstellung ist ein Rechtsanwaltskommissär zu benennen. Die Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung ist während des Zeitraums der Ruhendstellung nicht notwendig. Bitte erkundigen Sie sich zu diesen Möglichkeiten unter [mgv@rakwien.at](mailto:mgv@rakwien.at).

**Beitragsbefreiungen**

Kanzleiabgabe und Zuschlag zur Kanzleiabgabe – RA und RAA

Wird eine Ruhendstellung gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 lit. d RAO bzw. § 32 RAO in Anspruch genommen, erfolgt eine automatische Befreiung von der Kanzleiabgabe für die Dauer des Ruhens. Ausbildungs-Rechtsanwält:innen sind während des Zeitraums der Ruhendstellung aufgrund Elternschaft der Rechtsanwaltsanwärterin / des Rechtsanwaltsanwärters automatisch von der Entrichtung des Zuschlags zur Kanzleiabgabe zur Gänze befreit (gemäß § 12a der Beitragsordnung 2024).

Versorgungseinrichtung Teil A – RA und RAA

Rechtsanwält:innen und Rechtsanwaltsanwärt:innen sind für die Dauer des Ruhens gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 lit. d bzw. § 32 RAO zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen (gemäß § 13a der Umlagenordnung 2024).

Versorgungseinrichtung Teil B – RA

Rechtsanwält:innen sind für die Dauer des Ruhens gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 lit. d RAO zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil B befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen (gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung Teil B).



Beilagen:

- Bestätigung des Facharztes über den Beginn des Mutterschutzes
- Kopie der Geburtsurkunde
- Amtliche Bestätigung bei der Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege
- Wird nachgereicht